



# Ersatzversorgung von elektrischer Energie/Notversorgung

## 1. Anwendung

Kunden, welche von Ihrem Recht Gebrauch machten aus der Grundversorgung auszutreten, sind in der Pflicht einen gültigen Stromliefervertrag zu haben. Besteht kein gültiger Vertrag, fallen Sie für Ihren Strombezug in die Ersatzversorgung.

SDAT (Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz) Ausgabe Oktober 2018, 3.1.7, Abs. 2: Der Prozess «Ersatzversorgung» kommt zur Anwendung, wenn ein Endverbraucher mit Netzzugang versäumt hat, seine Stromlieferung rechtzeitig vertraglich zu regeln. In diesem Fall ist der Verteilnetzbetreiber verpflichtet eine Ersatzversorgung bzw. Notversorgung sicherzustellen. Diese kann jedoch zu anderen Konditionen als die Grundversorgung erfolgen.

## 2. Preise

Der Preis der Ersatzversorgung ist:

Energiepreis (inkl. Herkunftsnachweis Kern CH)	Hochtarif	Rp./kWh	8,70
	Niedertarif	Rp./kWh	7,30

---

(mindestens aber der Preis für kurzfristige Beschaffung am Markt +10%)

Zusätzlich wird ein Aufschlag für Abwicklung und Bearbeitung von 300 Franken pro Fall und Anschlusspunkt verrechnet. Dazu kommen die regulären Netzentgelte der Eniwa AG als lokale Netzbetreiberin sowie alle gesetzlichen Steuern und Abgaben. Alle Preise sind exkl. MwSt.

## 3. Gültigkeit

Die Ersatzversorgung dauert so lange, bis der Kunde über einen gültigen Stromliefervertrag beliefert wird.

Die vorstehenden Preise und Regeln gelten ab 1. Januar 2021 bis auf weiteres.

## 4. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Eniwa AG für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Energie und Wasser, insbesondere Ziff. 24.3.